

## Fragen und Antworten zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ für Familienerholungseinrichtungen

Welche Einrichtungen können die vergünstigte Familienferienzeit anbieten? Welche Voraussetzungen müssen sie für eine Teilnahme an der Corona-Auszeit erfüllen? Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.

### Welche Einrichtungen können teilnehmen?

#### 1) Welche Einrichtungen können an der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ teilnehmen?

Gemeinnützige Träger von Familienferienstätten und gemeinnützige Träger von weiteren für die Familienerholung geeigneten Einrichtungen – unabhängig von ihrer Rechtsform – können an der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ teilnehmen. Zu beachten ist, dass diese mindestens seit 01.12.2019 mit gemeinnützigen Übernachtungsangeboten dauerhaft am Markt tätig sind. Die Einrichtungen und die Träger müssen ihren Sitz in Deutschland haben. Die Einrichtungen müssen (freizeit-)pädagogisch begleitete Aufenthalte anbieten. Die (pädagogische) Arbeit muss sich an den „[Grundlagen gemeinnütziger Familienerholung in Deutschland](#)“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (aus dem Jahr 2011) orientieren. Es sind (freizeit-)pädagogische Angebote für Eltern und Kinder vorzuhalten.

#### 2) Was sind „gemeinnützige Familienferienstätten“?

Familienferienstätten sind gemeinnützige Einrichtungen, die überwiegend Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anbieten. Familienerholung ist in diesem Sinne eine Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie, die sich insbesondere an Familien in belastenden Familiensituationen richtet. Familienerholung umfasst Angebote zur Betreuung der Kinder, bietet den Eltern einen Raum zur Erholung und regt informelle Bildungsprozesse durch die Begegnung mit anderen Familien und pädagogischen Fachkräften an. Familienferienstätten zeichnen sich durch eine familienfreundliche Infrastruktur, naturnahe Lage, vielfältige Freizeitangebote sowie eine Kultur aus, die die Bedürfnisse der jeweiligen Familie in den Mittelpunkt rückt. Auf Bundesebene sind die gemeinnützigen Familienferienstätten in der [Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) (BAG FE) organisiert.

Darüber hinaus können weitere für die Familienerholung geeignete gemeinnützige Einrichtungen einen Antrag für eine Teilnahme an der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ stellen.

### **3) Welche Unterstützung erhalten Familienerholungseinrichtungen im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“?**

Die Einrichtungen werden durch den [Verband der Kolpinghäuser e. V.](#) als zentralverantwortliche Stelle für die Umsetzung der Maßnahme unterstützt. Die Bundesmittel sollen in vollem Umfang den begünstigten Familien über reduzierte Übernachtungs- und Verpflegungspreise unmittelbar zugutekommen. Ein (Selbstkosten-)Einbehalt der Förderung seitens der Familienerholungseinrichtungen ist nicht zuwendungsfähig.

Es sind die üblichen Hauspreise der Übernachtungs- und Verpflegungskosten einschlägig. Werden einrichtungsspezifisch ermäßigte Preise (u. a. Familienferienstätten nach [§ 53 AO](#)) gewährt, dann sind diese zugrunde zu legen.

Die Einrichtungen erhalten eine Verwaltungspauschale von 15,00 Euro pro verbindliche Buchung einer berechtigten Familie (auch bei späterer Stornierung).

## **Rahmenbedingungen**

### **1) Was sind förderfähige Ausgaben?**

- Unterkunfts- und Verpflegungskosten für bis zu 7 zusammenhängende Übernachtungen für die berechtigte Familie, Reinigungskosten die u. a. bei Ferienwohnungen anfallen können,
- Unvermeidbare Stornierungskosten für Unterkunft nach Abzug der Anzahlung seitens der Familie,
- Verwaltungspauschale von 15,00 Euro pro verbindlicher Buchung einer berechtigten Familie (auch bei späterer Stornierung).

### **2) Was sind nicht förderfähige Ausgaben?**

Beispielsweise: Kurtaxe, Reisekosten, Sachausstattung, Kosten für die Mitnahme von Haustieren, Getränke- oder Minibarkosten, gesonderte pädagogische Angebote gegen Bezahlung oder gesonderte Ausflüge, Versicherungen.

### **3) Welche Preise sind zugrunde zu legen?**

Die ausgewiesenen Hauspreise für den berechtigten Personenkreis sind zugrunde zu legen (d. h. unter Umständen die reduzierten Preise aufgrund Gemeinnützigkeit nach [§ 66 AO](#) i. V. m. [§ 53 AO](#)).

### **4) Was ist mit Bestandsbuchungen?**

Die Buchung einer vergünstigten Familienferienzeit im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ist seit dem 23. September 2021 möglich. Buchungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, können nicht bezuschusst werden. Es handelt sich dabei um

eine bereits begonnene Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheides bzw. Abschluss des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

## **5) Rechnungslegungen: Was muss in der Rechnung ausgewiesen werden?**

Die vollständige Rechnungslegung gegenüber den Familien gilt als Beleg für die Abrechnung des Zuschusses. Dafür muss diese ordnungsgemäß und vollständig sein. Aufzunehmen sind mindestens Name, Vorname und Anschrift des Rechnungsempfängers (Familie), das Ausstellungs- und Buchungsdatum, der Zeitraum des Aufenthaltes und die Personenanzahl. Außerdem der Gesamtpreis für den abrechnungsfähigen Zeitraum, der Anteil der Bundesförderung und die Restsumme.

Für denselben Abrechnungszeitraum darf durch die Einrichtung oder die Familien keine anderweitige Förderung für dieselben zuwendungsfähigen Positionen in Anspruch genommen werden. Insofern ist parallel eine Länderförderung für Unterkunfts- oder Verpflegungskosten nicht möglich. Um dies stichprobenartigen überprüfen zu können, müssen die Einrichtungen den vollständigen Namen der anreisenden Eltern(teile) und deren Postleitzahl vom Hauptwohnsitz erfassen. Diese Daten werden dem Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentralverantwortlicher Stelle für die Umsetzung der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ und der Bewilligungsbehörde (Bundesverwaltungsamt) zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen der Familien sind durch die Einrichtungen einzuholen.

Mittel aus Leistungsgesetzen des Bundes (z. B. Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2) sind für die Finanzierung der zuwendungsgeförderten Aufenthalte einzusetzen. In diesen Fällen sind anteilig förderfähig nur die ungedeckten Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung. Damit können auch Einrichtungen an der Maßnahme teilnehmen, die Familien mit schwer mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen einen gemeinsamen Erholungsaufenthalt mit der ganzen Familie ermöglichen. Der Aufenthalt des Gastkindes wird in diesen Einrichtungen u. a. über die Eingliederungshilfe finanziert, die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ bezieht sich dann lediglich auf die (anteilige) Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Eltern und Geschwister.

Wenn zeitlich aufeinanderfolgende Förderungen, u.a. auch durch Landesförderung, für Unterkunft und Verpflegung durch die Familien in Anspruch genommen werden, müssen für diese getrennten Zeiträume zwei Rechnungen gestellt werden.

## **6) Wie wird mit Stornierungen umgegangen?**

Wenn begünstigte Familien die gebuchten Aufenthalte absagen, werden die geleisteten Anzahlungen oder der Eigenanteil der Familien von 10% der Kosten für Übernachtung zur Deckung der unvermeidbaren Stornierungsgebühren vorrangig herangezogen. Sollte diese Anzahlung nicht die Stornierungskosten der Einrichtungen abdecken, kann den Einrichtungen die dann verbleibende Differenz für Unterkunfts-kosten von bis zu 90 % der anfallenden Stornierungskosten erstattet werden.

Durch die Einrichtungen sind Möglichkeiten einer Minderung oder eines Wegfalls der Stornierungskosten vorrangig und aktiv auszuschöpfen, wie zum Beispiel durch eine Nachbelegung der Unterkunft. Zudem werden die Einrichtungen gebeten, im Hinblick auf die Stornierungsgebühren moderate und flexible Lösungen zu finden, um diese möglichst gering zu halten.

Von dieser Regelung nicht erfasst sind Stornierungen aufgrund von Beherbergungsverboten oder anderen Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich werden.

### **7) Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?**

Der Zuschuss kann über den Verband der Kolpinghäuser e. V. nach Abschluss eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages angefordert werden. Dafür haben die Träger/Einrichtungen ihren Bedarf anzugeben. Der Verband der Kolpinghäuser e. V. hat hierzu konkretisierende Regelungen erlassen, u. a. Festlegung von Fristen für die Anmeldung von Mittelbedarfen und den Zeitraum des Verbrauchs der Fördermittel.

### **8) Wie und wann ist der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu erbringen?**

Die Träger/Einrichtungen erstellen für Oktober bis Dezember 2021 einen Zwischennachweis und nach Ende des Jahres 2022 einen Verwendungsnachweis. Der Zwischennachweis muss dem Verband der Kolpinghäuser e. V. bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden. Die Frist für den Verwendungsnachweis ist der 30. April 2023.

Für den Verwendungsnachweis werden gesonderte Formblätter zur Verfügung gestellt. Der Zwischennachweis und der Verwendungsnachweis bestehen aus einem zahlenmäßigen Nachweis analog der Kalkulation und einer Belegliste. Darüber hinaus ist ein Sachbericht vorzulegen. Im Sachbericht ist die Auswertung der anonymen Befragung zum Aufenthalt der Familien miteinzubeziehen. Für die Befragung wird den Einrichtungen ein Fragebogen zur Verfügung gestellt.

### **9) Ist eine Umverteilung der Mittel zwischen den Einrichtungen möglich?**

Bei Bedarf ist eine Umverteilung der Mittel zwischen den Trägern und Einrichtungen möglich. Dieser Bedarf kann sich ergeben, wenn sich bei einer Einrichtung eine unterdurchschnittlich gebuchte Belegung für die Folgemonate abzeichnet und andererseits Einrichtungen einen höheren Bedarf geltend machen können. Diese Mittelverlagerung ist vom Verband der Kolpinghäuser e.V. zu koordinieren. Eine Umverteilung der Mittel auch innerhalb eines Trägers ist nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Verband der Kolpinghäuser e.V. möglich.

**Zur Feststellung des Mittelabflusses gibt es ein regelmäßiges Monitoring, an dem sich die Einrichtungen beteiligen müssen.**

Entsprechende Formblätter werden zur Verfügung gestellt und sind fristgemäß an den Verband der Kolpinghäuser e.V. zu schicken.

## Antragstellung

### **1) Bei wem kann ein Antrag zur Teilnahme an der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ gestellt werden?**

Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen müssen beim [Verband der Kolpinghäuser e. V.](#) als zentralverantwortlicher Stelle für die Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden:

Verband der Kolpinghäuser e. V.  
St.-Apern-Str. 32  
50667 Köln  
E-Mail: [corona-auszeit@kolpinghaeuser.de](mailto:corona-auszeit@kolpinghaeuser.de)  
Tel: 0221 / 29 241 318  
Ansprechpartner: Herr Markus Unckrich

Die Fristen für mögliche Anträge und Informationen zum Verwaltungsverfahren gibt der Verband der Kolpinghäuser e. V. heraus.

### **2) Welche Unterlagen sind für die Zusammenarbeit mit dem Verband der Kolpinghäuser e.V. und einer möglichen Förderung abzugeben?**

Dem Antrag müssen neben einer Kalkulation der Ausgaben für die berechtigten Familien zu den geplanten Übernachtungen und der Verpflegung folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
- Satzung des Trägers,
- für gemeinnützige Familienferienstätten: die regelmäßige Umsetzung der „Grundlagen gemeinnütziger Familienerholung in Deutschland“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (aus dem Jahr 2011),
- für weitere für die Familienerholung geeignete gemeinnützige Einrichtungen: Darlegung der Infrastruktur und inhaltlichen Ausrichtung im Handlungsfeld Familienerholung mit Orientierung an den „Grundlagen gemeinnütziger Familienerholung in Deutschland“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (aus dem Jahr 2011),
- (freizeit-)pädagogisches Konzept mit Darstellung der Angebote für Eltern und Kinder.

Für den Antrag ist ein vorgegebenes Formblatt zu nutzen, in dem die beizubringenden Informationen und Unterlagen angeführt sind.